



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6738

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

(Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/4409

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/4465)

für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

von

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow*

Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung, Speyer

Speyer, 26. 10. 2016

* Ich danke Frau Ass. iur. Bettina Engewald, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, für wesentliche Vorarbeiten zu dieser Stellungnahme.

Mit der Drucksache 18/4409 vom 6. Juli 2016 haben die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen sowie die Abgeordneten des SSW einen Entwurf zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (im Folgenden: IZG) vorgelegt. Der Änderungsentwurf (im Folgenden: IZG-ÄE) sieht verschiedene Änderungen des bisherigen Gesetzestextes sowie die Einfügung eines neuen § 11 über die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen vor. Hintergrund der beabsichtigten Änderungen sind u. a. mehrere gerichtliche Entscheidungen sowie eine Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch Einführung des Art. 53. Ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW vom Juli 2016¹ (im Folgenden: IZG-ÄE2) schlägt eine Erweiterung der für die Tätigkeit des Landtags bestehenden Ausnahme vom Anwendungsbereich des IZG vor.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die inhaltlich bedeutsamen der vorgeschlagenen Änderungen und sieht von einer Behandlung der im Wesentlichen lediglich redaktionellen Änderungsvorschläge oder Folgeänderungen zu anderen Vorschlägen betreffenden Art. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 lit. b cc, lit. c aa, Nr. 4, Nr. 10-15 IZG-ÄE ab. Im Übrigen erfolgt eine Gliederung in die den Informationszugang im bisherigen Sinne betreffenden Vorschriften (I.) und die Einfügung der Bestimmung über eine Veröffentlichungspflicht (II.).

I. Informationszugangsrecht

1. Informationspflichtige Stellen

§ 2 Abs. 3 IZG regelt (positiv), welche Stellen informationspflichtig im Sinne des Gesetzes sind, wohingegen § 2 Abs. 4 IZG (negativ) bestimmte Stellen von der Informationspflichtigkeit ausnimmt. Der Änderungsentwurf und der Änderungsantrag sehen verschiedene Änderungen dieser Vorschriften vor:

¹ Drucks. 18/4465.

a) Art. 1 Nr. 3 lit. a IZG-ÄE

In § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG soll eine Aufzählung klassischer Felder der Daseinsvorsorge eingefügt werden. Die Aufzählung soll illustrieren, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Privatrechtssubjekten übertragen werden können.² Inhaltlich ist dies keine Änderung, da diese Verträge – soweit eine Beleihung oder die Ausübung von Befugnissen vorliegt – bereits jetzt von § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG erfasst werden.³ Ausgenommen bleiben hingegen wie bisher alle Fälle, in denen sich die beauftragte private Stelle oder Person der Handlungsformen des Privatrechts bedient. Die Bestimmung würde daher auch nach der vorgesehenen Änderung hinter dem BremIFG, dem LTranspG RLP und dem HmbTG zurück bleiben. § 6a BremIFG und § 2 Abs. 10 HmbTG gehen allein vom Begriff der Daseinsvorsorge aus, ohne Unterscheidung, ob der Leistungserbringer öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig wird. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LTranspG RLP ist es ausreichend, wenn eine Behörde sich zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe einer Person des Privatrechts bedient oder ihr die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe überträgt.

b) Art. 1 Nr. 3 lit. b IZG-ÄE

Die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 IZG nimmt den Landtag nur insoweit vom Kreis der informationspflichtigen Stellen aus, wie er Gesetzgebungstätigkeit ausüben. § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Norm in der Fassung des IZG-ÄE2 erweitert diese Ausnahme auf alle vom Landtag wahrgenommenen parlamentarischen Aufgaben. Hierunter versteht der Entwurf auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen. Wie sich aus dem Satzzusammenhang des Änderungsvorschlags und der Entwurfsbegründung⁴ ergibt, bezieht sich dies nur auf vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erstellte Gutachten und erbrachte Beratungen, nicht auf seitens der Fraktionen bei anderen Personen oder Einrichtungen in Auftrag gegebene Stellungnahmen. Da der Wissenschaftliche Dienst nicht von den Abgeordne-

² LT-Drs. 18/4409, Seite 10.

³ PdK § 2 Begriffsbestimmungen 4.3 Mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beliehene natürliche und juristische -Personen des Privatrechts.

⁴ LT-Drs. 18/4465, Seite 2.

ten, sondern regelmäßig von den Fraktionen beauftragt würde, ließen sich bereits aus dem jeweiligen Thema der Ausarbeitung Rückschlüsse auf den Auftraggeber ziehen.⁵ Es könnten allein aus Fragestellung und Inhalt eines Gutachtens Erkenntnisse zu internen Überlegungen, Planungen und Strategien einzelner Fraktionen oder der parlamentarischen Opposition gewonnen werden.⁶

Dass diese Einschätzung zutrifft, wird kaum in Zweifel gezogen werden können. Gleichwohl ist es unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit als wesentliches Instruments eines transparenten und freiheitlichen Diskurses wenig überzeugend, ausgerechnet fachkundige und neutrale Stellungnahmen für den politischen Prozess vom Informationszugang auszunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil zum Wissenschaftlichen Dienst zutreffend betont:

„Die Tatsache, dass ... der auftraggebende Abgeordnete aufgrund besonderer Umstände bekannt ist ..., ist unbeachtlich. Denn die Garantie des freien Mandats hat nicht zur Folge, dass der ... Abgeordnete sich nachträglich einer öffentlichen Diskussion über die Nutzung der Wissenschaftlichen Dienste entziehen könnte. Eine solche Rechenschaftspflicht ist vielmehr Ausdruck des Mandats in der repräsentativen Demokratie, die gerade durch die politische Verantwortung des Abgeordneten gegenüber der Wählerschaft und der Rückkopplung zwischen Parlamentariern und Wahlvolk gekennzeichnet ist“⁷.

Für die Fraktionen kann nichts anderes gelten, setzen sie sich doch gerade aus Abgeordneten zusammen.

Die Änderung von § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG (Art. 1 Nr. 3 lit. b aa IZG-ÄE) und die Einfügung von § 2 Abs. 3 Nr. 2a (Art. 1 Nr. 3 lit. b bb IZG-ÄE) dienen der Umsetzung zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs⁸. Die Umweltinformati-

⁵ LT-Drs. 18/4465, Seite 2, erster Absatz.

⁶ LT-Drs. 18/4465, Seite 2, erster Absatz.

⁷ BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, BVerwGE 152, 241-255, Rn. 21.

⁸ EuGH, Urteil vom 14.02.2012, C-204/09, Celex-Nr. 62009CJ0204; EuGH, Urteil vom 18.07.2013, C-515/11, Celex-Nr. 62011CJ0515.

onsgesetze des Bundes⁹ und anderer Länder¹⁰ enthalten § 2 Abs. 4 Nr. 2a i. d. F. von Art. 1 Nr. 3 lit. b bb IZG-ÄE entsprechende Regelungen. Die vorgesehenen Änderungen genügen den durch den EuGH formulierten Anforderungen.

Art. 1 Nr. 3 lit. b dd IZG-ÄE sieht als neuen § 2 Abs. 4 Nr. 5 eine Ausnahme für Finanzbehörden von der Informationspflicht vor, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung betroffen sind. Laut Gesetzesbegründung erfasst das Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen.¹¹ Die Vollstreckung hat im Wortlaut keinen Niederschlag gefunden. Das ist misslich. Auch § 5 Nr. 4 HmbTG spricht nur von „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“. Das OVG Hamburg hat diesen Wortlaut als „nicht eindeutig“ bezeichnet, ihn weit ausgelegt und die Vollstreckung darunter gefasst¹². Aus Gründen der Gesetzesklarheit sollte in Erwägung gezogen werden, die Vollstreckung ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.

c) Art. 1 Nr. 3 lit. c bb IZG-ÄE

In § 2 Abs. 6 IZG soll eine Nr. 3 eingefügt werden, die regelt, dass eine Kontrolle auch dann vorliegt, wenn mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar entweder über eine Mehrheit des gezeichneten Kapitals oder der Anteile des Unternehmens verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit dem Land oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist. Dies schließt eine bestehende Umsetzungslücke des bestehenden Umweltvölker- und Europarechts, sehen doch Art. 2 Nr. 2 lit. c) Aarhus-Übereinkommen und Art. 2 Nr. 2 lit. c) Richtlinie 2003/4/EG auch eine Kontrolle als ausreichend an, die sich aus

⁹ § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 lit. a) UIG.

¹⁰ § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 lit. a) BbgUIG; § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BremUIG; § 1 Abs. 2, Abs. 3 HmbUIG; § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HUIG; § 2 Abs. 3 NUIG; § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 lit. a) UIG NRW; § 1 Abs. 3 UIG LSA; § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ThürUIG.

¹¹ LT-Drs. 18/4409, Seite 11.

¹² Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 3 Bf 236/10 –, Rn. 22, juris

der Addition der Anteile von mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergibt.¹³

2. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 1 Nr. 6 IZG-ÄE beschränkt den Verweis in § 6 Abs. 1 S. 2 auf § 5 Abs. 1 IZG auf dessen Satz 1 und 2. Zugleich wird die Fiktion, dass der Verweis auf eine andere Art des Informationszugangs eine Ablehnung eines Antrags ist, gestrichen. Bei der Präzisierung, dass nur § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 IZG gemeint sind, handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur zur Vermeidung von Regelungslücken und Unklarheiten.¹⁴ Dies ist im Hinblick auf die Streichung konsequent, da § 5 Abs. 1 Satz 3 IZG i.d.F. von Art. 1 Nr. 5 IZG-ÄE von der Veröffentlichung nach § 11 IZG und der Verbreitung nach § 12 IZG spricht. Folge der Streichung ist, dass sich der Rechtsschutz nach § 7 IZG nicht mehr auf den Verweis auf eine andere Art der Informationsgewährung erstreckt.

Die Überprüfung der Entscheidung der informationspflichtigen Stelle soll nach der Änderung ausweislich Art. 1 Nr. 6 IZG-ÄE auch Entscheidungen von Behörden nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG erfassen. Die Entwurfsbegründung sieht das als Erweiterung des Rechtsschutzes an.¹⁵ Nach Bundes-¹⁶ und Landesrecht, das ein Überprüfungsverfahren kennt¹⁷, ist Rechtsschutz auch bei Behörden möglich. Die anderen Landesgesetze¹⁸ eröffnen in jedem Fall den Verwaltungsrechtsweg. Die Regelung ist daher zu begrüßen.

3. Ablehnungsgründe

Gemäß Art. 1 Nr. 7 lit. b IZG-ÄE sollen in § 9 Abs. 1 Satz 1 IZG die Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ durch die

¹³ Vgl. LT-Drs. 18/4409, Seite 12.

¹⁴ LT-Drs. 18/4409, Seite 13, Zu Nummer 5 (§6).

¹⁵ LT-Drs. 18/4409, Seite 14.

¹⁶ § 6 Abs. 3 und Abs. 4 UIG.

¹⁷ Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 BayUIG; §§ 1, 3 Abs. 2 BbgUIG i. V. m. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 UIG; § 1 Abs. 2 HmbUIG i. V. m. § 6 Abs. 3, Abs. 4 UIG; § 9 Abs. 2, Abs. 3 HUIG; § 4 Abs. 3, Abs. 4 NUIG; § 2 Abs. 3, Abs. 4 UIG LSA; § 6 Abs. 3, Abs. 4 ThürUIG.

¹⁸ § 3 BremUIG; § 3 UIG NRW; § 22 LTranspG RLP; § 10 SächsUIG.

Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt“ ersetzt werden. In § 9 Abs. 2 IZG sollen an die Stelle der Wörter „es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ die Wörter „wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt“ treten (Art. 1 Nr. 7 lit. c IZG-ÄE). In § 10 Satz 1 IZG soll für die Wörter „ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt“ die Wörter „und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt“ eingefügt werden (Art. 1 Nr. 8 IZG-ÄE).

Beide Änderungen setzen Art. 53 LVerf um.¹⁹ Dieser stellt keinen Informationszugangsanspruch, sondern eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung dar.²⁰ Art. 53 LVerf dreht das bislang in §§ 9, 10 IZG verankerte Regelausnahme-Verhältnis um, sodass nicht mehr die Geheimhaltung, sondern die Bekanntgabe die Regel ist.²¹ Im Interesse eines für den einzelnen Antragsteller erleichterten Informationszugangs sind diese Regelungsvorschläge zu begrüßen.

II. Transparenzrecht

Der durch Art. 1 Nr. 9 IZG-ÄE zur Einfügung vorgesehene neue § 11 IZG soll ein Transparenzportal („zentrales elektronisches Informationsregister“) einführen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 IZG n.F. sollen die Landesbehörden bestimmte Informationen allgemein zugänglich machen und an das nach Abs. 3 zu errichtende Informationsregister melden. „Landesbehörden“ meint nur die unmittel-

¹⁹ LT-Drs. 18/4409, Seite 15.

²⁰ LT-Drs. 18/2115, Seite 29.

²¹ LT-Drs. 18/2115, Seite 31.

bare Landesverwaltung.²² Die Gemeinden werden nicht erfasst. Die Regelung bleibt hinter anderen Transparenzgesetzen zurück. § 2 Abs. 3 HmbTG erfasst auch Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und der Kontrolle der FHH unterliegen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bewusst eine „Soll“-Regelung gewählt, die den Landesbehörden gestatten soll, in atypischen Fällen von der Veröffentlichungspflicht absehen zu dürfen. Wann ein solcher atypischer Fall vorliegen soll, ist unklar. § 10 Abs. 1 HmbTG, § 11 BremIFG und § 4 Abs. 1 LTranspG RLP sehen keine „Soll“-Regelung vor. In § 11 BremIFG wurde bei der letzten Gesetzesänderung gerade die „Soll“- durch eine „Muss“-Regelung ersetzt.²³

Die beiden vorstehenden Besonderheiten der geplanten schleswig-holsteinischen Transparenzregelung werfen nicht nur die Frage auf, ob denn eine proaktive Veröffentlichung politisch wirklich gewollt ist. Bedacht werden sollte auch, dass nach den Erfahrungen in anderen Ländern mit Transparenzgesetzen der Aufbau und die laufende Pflege eines durch die Bürgerinnen und Bürger wirklich nutzbaren Informationsregister bzw. einer Transparenz-Plattform beträchtliche Ressourcen bindet. Inwieweit dieser Aufwand in Anbetracht der zurückhaltenden Regelung der Veröffentlichungspflicht gerechtfertigt ist, sollte überprüft werden.

Restriktiv ist auch die vorgeschlagene Regelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und persönlichen Daten in § 11 Abs. 1 Satz 1 IZG n.F. Obwohl auch § 16 Abs. 1 LTranspG RLP Pate stand²⁴, wurden die dort vorgesehene Einwilligungsmöglichkeit der Betroffenen, die Offenbarung nach einer anderen Rechtsvorschrift und das Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht aufgenommen. Ebenfalls differenziert § 4 HmbTG für die personenbezogenen Daten deutlich weiter aus und gestattet z.B. die Nennung von Namen von Vertragspartnern bei zu veröffentlichen Verträgen, von Gutachtern, eine Veröffentlichung bei Einwilligung und bei Überwiegen des Veröffentlichungsinteresses.

²² LT-Drs 18/4409, Seite 15, Zu Nummer 9 (§ 11), Absatz 1, Satz 1.

²³ Bremische Bürgerschaft Drs. 18/1677, Seite 5, Zu 9.1.

²⁴ LT-Drs 18/4409, Seite 17.

Satz 4 definiert die in § 11 Abs. 1 Satz 1 IZG n. F. genannten „weiteren Informationen“ durch eine abschließende Aufzählung. Nach den anderen Transparenzgesetzen sind wesentlich mehr Materien zu veröffentlichen: Handlungsempfehlungen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BremIFG, § 3 Abs. 1 Nr. 14 HmbTG), die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und Vorbescheide (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 BremIFG § 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG), Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 11 BremIFG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HmbTG, § 7 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG RLP), Geodaten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 HmbTG, § 7 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG RLP), Vorblatt und Petition von Senatsbeschlüssen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbTG), Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 HmbTG), das Baumkataster (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 HmbTG), öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 HmbTG), die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, insbesondere der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 LTranspG RLP).

Zu einzelnen der vorgesehenen Tatbestände seien folgende Anmerkungen formuliert:

- Nach Nr. 3 sind Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind, zu veröffentlichen. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro. Es ist unklar, wieso nur Gutachten und Studien von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst werden und nicht auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. § 7 Abs. 1 Nr. 8 LTranspG RLP, § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG und § 11 Abs. 4a BremIFG treffen diese Unterscheidung nicht.

Die Einschränkung für Gutachten und Studien im Rahmen der Atomaufsicht wird mit dem erheblichen Verwaltungsaufwand, den die Aufbereitung der Dokumente verursachen würde, begründet.²⁵ Diese Bereichseinschränkung sei notwendig, weil in diesem Bereich sehr häufig auf externe Sachverständige zurückgegriffen würde und weil die Dokumente auch oftmals Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthielten.²⁶ Belegt wird das nicht. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Höhe des Verwaltungsaufwands und dem öffentlichen Interesse. Weiterhin handele es sich zum Großteil um den alltäglichen Austausch technischer Informationen, an deren Veröffentlichung kein allgemeines Interesse bestünde.²⁷ Auch das wird nicht belegt. Zudem spricht Art. 53 LVerf nur von der Veröffentlichung entgegenstehenden öffentlichen Interessen und nicht von einem fehlenden allgemeinen Interesse an der Veröffentlichung. Weiterhin ist die Wortwahl „allgemeines Interesse“ misslich, verwendet das IZG doch im Übrigen den Terminus „öffentliches Interesse“.

- Ausweislich der Nr. 6 sollen die elektronisch erteilten Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 IZG zu veröffentlichen sein. Telefonisch erteilte Auskünfte sind ausgeschlossen, da ihre Verarbeitung zu elektronischen und veröffentlichungsfähigen Dokumenten sehr arbeitsintensiv wäre.²⁸ Die Entwurfsbegründung²⁹ will auch Auskünfte erfassen, die schriftlich erteilt werden, denen aber ein entsprechendes elektronisches Dokument zugrunde liegt. Das hat im Wortlaut keinen Niederschlag gefunden. § 11 Abs. 1 Nr. 9 BremIFG spricht von „Zugang“, der „gewährt worden ist“ und erfasst so nicht nur elektronisch, sondern auch schriftlich und telefonisch erteilte Auskünfte.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 IZG n.F. sollen die Landesbehörden vor Abschluss des Vertrages auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 3 Nrn. 3, 11 und 12 hinweisen. Es ist unklar, wieso eine „Soll“-Regelung vorgesehen ist und wann

²⁵ LT-Drs. 18/4409, Seite 19.

²⁶ LT-Drs. 18/4409, Seite 19.

²⁷ LT-Drs. 18/4409, Seite 19.

²⁸ LT-Drs. 18/4409, Seite 20.

²⁹ LT-Drs. 18/4409, Seite 20.

ein atypischer Fall vorliegen soll. Die Gesetzesbegründung geht von einer Pflicht aus.³⁰ Das hat keinen Niederschlag im Wortlaut gefunden.

Ebenso unklar ist, weshalb der die Führung von Verzeichnissen über die veröffentlichten Informationen durch die Landesbehörden, deren allgemeine Zugänglichmachung und Meldung an das elektronische Informationsregister betreffende § 11 Abs. 2 IZG n.F. als „Soll“-Regelung gefasst ist. Die Entwurfsbegründung³¹ geht wohl von einer Pflicht aus.

Sehr zu befürworten ist die in § 11 Abs. 3 IZG n.F. vorgesehene Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsregisters und von Informationsregisterstellen durch das Land, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern.

Das Verhältnis zwischen der Veröffentlichungspflicht nach § 11 IZG n.F. und der Veröffentlichungspflicht nach § 12 IZG n.F. sollte klar geregelt werden. Die Frage ist von Bedeutung, da sich die Kataloge teilweise überschneiden. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 IZG n.F. soll die Verbreitung der nach § 12 Abs. 2 IZG n.F. zu verbreitenden Umweltinformationen durch elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Es ist unklar, ob diejenigen Umweltinformationen, die nicht unter den Katalog des § 11 Abs. 1 Satz 4 IZG n.F. fallen weitere Informationen i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 6 IZG n.F. sind. Nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 LTranspG RLP sind allgemeine Informationen und Umweltinformationen gleichermaßen auf dem Transparenzportal zu veröffentlichen.

III. Schlussbetrachtung

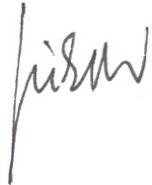
Die vorstehenden Anmerkungen dürfen nicht dahingehend missverstanden werden, dass der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit kritisch bewertet würde. Es ist ein wichtiges Signal, dass auch das Land Schleswig-Holstein sich von der Informationsfreiheit im bisherigen Sinne aufmacht zur nächsten Stufe der Transparenzgesetzgebung. Darüber hinaus enthält der Entwurf einige wichtige Klarstellungen. Auf einzelne Desiderate ist obenstehend hingewiesen worden.

³⁰ LT-Drs. 18/4409, Seite 23.

³¹ LT-Drs. 18/4409, Seite 24.

Auffallend und bedauerlich ist allerdings die im Vergleich zu den anderen neueren Transparenzgesetzgebungen der Länder zurückhaltendere Grundhaltung gegenüber den Gedanken von Informationsfreiheit und Transparenz.

In Anbetracht dessen, dass die Implementation der Vorschriften über das Informationsregister durchaus voraussetzungsreich sein wird und sich Nachsteuerungen als notwendig erweisen könnten, überrascht es, dass der Gesetzentwurf keine Evaluationsklausel enthält. Derartige Evaluationsklauseln enthalten sowohl das Hamburgische Transparenzgesetz (§ 18 Abs. 2 Satz 3 HmbTG) als auch das Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (§ 23 LTranspG RLP).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ziekow', written in a cursive style.

(Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow)